

## Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

<b>1.</b>	<b>Berufsabschlussprüfungen nach § 45 Abs. 2 und § 62 Abs. 3 BBiG</b>	<b>250 €</b>
1.1	Wiederholungsprüfungen	250 €
1.1.1	Wiederholungsprüfungen im Bereich praktische und betriebliche Prüfung	130 €
1.1.2	Wiederholungsprüfungen im Bereich fachtheoretische Prüfung	70 €
...		
<b>8.1</b>	<b>Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach § 4 BBiG und von Fortbildungsprüfungen nach den §§ 53 und 54 BBiG</b>	<b>30 €</b>
	Anmerkung: Die Anerkennung der Bildungsnachweise von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz ist gebührenfrei.	
<b>8.2.</b>	<b>Feststellung und Anerkennung der Gleichwertigkeit für im Ausland erworbener Berufsqualifikation nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BQFG)</b>	<b>400 €</b>
<b>9.</b>	<b>Neuausfertigungen</b>	
9.1	von Zeugnissen	20 €
9.2	von Urkunden	20 €
<b>10.</b>	<b>Anfertigung von Kopien, Computerausdrucken</b>	
10.1	für die ersten 50 Seiten DIN-A4, schwarz-weiß, je Seite	0,50 €
10.2	jede weitere Seite	0,15 €
10.3	für Seiten im Format DIN-A3, je Seite	1 €
10.4	Farbkopien, je Seite	1 € bis 5 €
<b>11.</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse</b>	
11.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite	2 €
11.2	Beglaubigungen von Zeugnissen	5 €

- 12. Akteneinsicht (nach § 29 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg, Übermittlung von Informationen)**
- 12.1 Übersendung einer in Papierform geführten Akte  
im Original auf Antrag 12 €
- 12.2 Übersendung einer elektronisch geführten Akte  
in Papierform auf Antrag 12 €
- 12.3 Übersendung einer elektronisch geführten Akte  
als Datei auf Antrag
- zzgl. Kosten für Kopien  
je Datei 2,50 €  
je Vorgang max. 41 €